



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Keine Ausweitung des WHG auf landwirtschaftliche Bewässerung nach Verordnung (EU) 2020/741

Stand vom 21.06.2024 18:47:05 bis 27.06.2024 22:00:29

Angegeben von:

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (R002532) am 21.06.2024

Beschreibung:

Das 3. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes beabsichtigt eine ergänzende Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/741. Diese EU-Verordnung (VO) regelt den sparsamen Gebrauch und die Wiederverwendung von aufbereitetem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung. Die VO bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Flussgebiete oder Teile davon von der Zulassung der Wasserwiederverwendung auszunehmen und national zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser aufzustellen. Die nationale Einbeziehung von vorgereinigten (nicht-kommunalen) Abwässern (über die EU-VO hinaus) gefährdet die Ziele, da wertvolles gereinigtes Wasser der Rübenverarbeitung nicht mehr nutzbar wäre.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Land- und Forstwirtschaft [alle RV hierzu]

Lebens- und Genussmittelindustrie [alle RV hierzu]

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Landwirtschaft und Ernährung" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WHG 2009 [alle RV hierzu]